

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Bildung, Kultur, Schule, Sport		Drucksachen-Nr. 473/2000
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	19.09.2000	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	02.11.2000	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Festsetzung eines Entgelttarifs für Elementare Musikerziehung, hier: Mutter-und-Kind-Unterrichtsangebote

Beschlussvorschlag

Der Rat möge beschließen:

Die Entgelte für Mutter-Kind-Unterrichtsangebote werden wie vorgelegt beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung

Sachverhalt:

Gemäß § 2.1.1.1. der Satzung des *Haus der Musik Bergisch Gladbach* (Pädagogisches Konzept der Musikschule; 1. Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in Stufen; 1.1. Elementare Musikerziehung; 1.1.1. in der Grundstufe) gestaltet die Musikschule ein Unterrichtsangebot für Musikalische Früherziehung (ab 4 Jahren) und Musikalische Grundausbildung (ab 6 Jahren).

Seit 5 Jahren werden zusätzlich für Kinder ab 1 ½ Jahren Mutter-Kind Kurse in Projektform angeboten (Musikgarten I und II, Musikwichtel).

Diese Projektangebote sollen nach 5jähriger Erprobungs- und Bewährungszeit in den Kernbereich der Musikschule überführt werden. Hierfür werden 11 Jahreswochenstunden benötigt.

Nach Ende der Mutterschutzzeit einer Mitarbeiterin stehen insgesamt 25 Jahreswochenstunden zur Verfügung, während der Schutzfrist wurden hiervon lediglich 14 Jahreswochenstunden erteilt. Die entsprechende Unterrichtszeit stünde also zur Verfügung.

Das Haus der Musik schlägt vor, den Entgelttarif der Städtischen Max-Bruch-Musikschule, der als Anlage beigefügt ist, um folgende Zeile zu erweitern:

2.1.3 Musikgarten, Musikwichtel

(Unterrichtseinheit 40 Minuten)

mtl. ab 1.1. 2001 DM	jährlich 2001 DM	mtl. ab 1.1. 2001 Euro	jährlich 2001 Euro	mtl. ab 1.1. 2002 Euro	jährlich 2002 Euro
35,20	422,20	18	216	18	216

Folgende Ermäßigungen können neben dem zu zahlenden Entgelt vereinbart werden:

1. Familien mit drei oder mehr Kindern, von denen mindestens zwei die Musikschule besuchen, kann auf Antrag Geschwisterermäßigung gewährt werden. Sie darf jedoch nicht mehr als 30 % für jedes Kind und Unterrichtsfach betragen.
2. Erhält bei Familien mit drei oder mehr Kindern eines oder mehrere Mehrfachunterricht, so wird auf Antrag für jedes Kind und Unterrichtsfach eine Ermäßigung von 30 % gewährt.
3. Bei der Berechnung der Anzahl der Geschwister in einer Familie zählen alle Kinder, soweit sie im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes bei der Berechnung von Kindergeld berücksichtigt werden, sowie solche Kinder, die ihren Grundwehrdienst oder Ersatzdienst ableisten.
4. Für die Geschwisterermäßigung werden die Familienverhältnisse zu Beginn eines Kalenderjahres zugrunde gelegt. Falls die Voraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, kann die Geschwisterermäßigung von Beginn des Monats an vereinbart werden, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Ermäßigung wird gewährt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Die Vereinbarung gilt bis Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen wegfallen.
5. Für Löwenpassinhaber oder Personen, die ihre Bedürftigkeit nachweisen, können die Entgelte je nach dem Grad der Bedürftigkeit auf Antrag um bis zu 50% ermäßigt oder erlassen werden. Für die Bedürftigkeit gelten die Verhältnisse zu Beginn eines Kalenderjahres. Falls die Voraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, kann die Ermäßigung vom Beginn des Monats vereinbart werden, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.
6. Geschwisterermäßigung erhalten auch Kinder und Jugendliche aus familienähnlich geführten Heimen und aus Kinderhäusern der Jugendhilfe.